

Haus- und Aufnahmeordnung für die kommunalen Kindertagesstätten des Marktes Ergolding

gemäß § 3 der Satzung für die kommunalen Kindertagesstätten des Marktes Ergolding vom 22.06.2023.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Haus- und Aufnahmeordnung gilt für die Kindertagesstätten im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die sich in der Trägerschaft des Marktes Ergolding befinden. Die Kindertagesstätten unterscheiden sich in ihrer Einrichtungsart wie folgt:

- Kinderkrippe
 - o Kinderhaus am Bründl – Kinderkrippe
 - o Kinderhaus am Bürgersaal „Kleine Strolche“ – Kinderkrippe
 - o Kinderhaus „Wurzelstubn“ – Kinderkrippe
 - o Kinderkrippe Lindenbäumchen

- Kindergarten
 - o Kinderhaus am Bründl – Kindergarten
 - o Kinderhaus am Bürgersaal „Kleine Strolche“ – Kindergarten
 - o Kinderhaus „Wurzelstubn“ – Kindergarten
 - o Kinderhaus „Wurzelstubn“ – Waldkindergarten
 - o Kinderhaus „Wurzelstubn“ – Naturgruppe
 - o Kindergarten Rasselbande

- Horte
 - o Hort Ergolding
 - o Hort Piflas

§ 2 Aufgaben der Einrichtung

(1) Die Einrichtung unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie. Sie bietet jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. Die unterschiedlichen Lebenslagen, die kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse des Kindes werden berücksichtigt. In der Einrichtung werden eine gesunde Ernährung und Versorgung gewährleistet.

Die Bildung und Betreuung des Kindes erfolgen gemäß den im Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen festgelegten Grundsätzen.

(2) Die Verwaltung der Einrichtung obliegt dem Träger. Sofern nichts anderes bestimmt ist, regelt den laufenden Betrieb die Leitung der jeweiligen Einrichtung, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Betreuungsteam und nach Anhörung des Elternbeirates.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die jeweilige Einrichtung nimmt, entsprechend ihrer Konzeption, Kinder bestimmter Altersgruppen auf:
- Kinderkrippe: Kinder von 12 Monaten bis 3 Jahre
 - Kindergarten: Kinder von 3 bis zur Einschulung
 - Hort: Kinder ab der Einschulung bis zum 14. Lebensjahr

Ein Kind das spätestens im September des Betreuungsjahres 3 Jahre wird gilt als Kindergartenkind (Aufnahme in den Kindergarten). Ein Kind das im Oktober des Betreuungsjahres oder später 3 Jahre wird gilt als Krippenkind (Aufnahme in die Kinderkrippe).

Die Einrichtung kann bei entsprechendem Bedarf auch altersgeöffnet betrieben werden.

- (2) Die Anmeldung erfolgt frühestens acht Monate im Voraus und über ein Online-Portal. Die genauen Termine werden frühzeitig öffentlich bekanntgegeben.
- (3) Über die Aufnahme des Kindes in der jeweiligen Einrichtung entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung im Auftrag des Trägers. Übersteigt die Nachfrage das Betreuungsangebot, erfolgt die Aufnahme nach folgenden Kriterien:

Kinderkrippe:

- a.) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinstehend und erwerbstätig ist
- b.) Kinder aus belasteten familiären Situationen, deren Wohl nicht gesichert ist
- c.) Kinder, deren Eltern erwerbstätig sind
- d.) Kinder, deren Mutter oder Vater eine Erwerbstätigkeit aufnehmen will und sich daher in Ausbildung befindet oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnimmt
- e.) Geschwisterkinder

Die Eingewöhnung erfolgt gestaffelt.

Kindergarten:

- a.) Kinder, die im Folgejahr zur Einschulung anstehen
- b.) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinstehend und erwerbstätig ist
- c.) Kinder aus belasteten familiären Situationen, deren Wohl nicht gesichert ist
- d.) Kinder mit besonderem Förderbedarf
- e.) Kinder, deren Eltern erwerbstätig sind
- f.) Kinder, deren Mutter oder Vater eine Erwerbstätigkeit aufnehmen will und sich daher in Ausbildung befindet oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnimmt
- g.) Geschwisterkinder

Hort:

- a.) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinstehend und erwerbstätig ist
- b.) Kinder aus belasteten familiären Situationen, deren Wohl nicht gesichert ist
- c.) Kinder, deren Eltern erwerbstätig sind
- d.) Kinder, deren Mutter oder Vater eine Erwerbstätigkeit aufnehmen will und sich daher in Ausbildung befindet oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnimmt
- e.) Geschwisterkinder

Neuaufnahmen erfolgen in der Regel zum September eines Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres kann eine Neuaufnahme mit einer Frist von einem Monat zum Monatsbeginn erfolgen. Für die Einrichtungsart „Hort“ ist eine jährliche Wiederanmeldung notwendig.

- (4) Vorrangig werden Kinder mit Wohnsitz und tatsächlichem Aufenthalt in Ergolding aufgenommen.
- (5) Grundsätzlich kann ein akut krankes Kind nicht in der jeweiligen Einrichtung betreut werden. Bis zur Gesundung muss es zu Hause bleiben – zum Eigenen und zum Schutz der anderen Kinder.
Eine chronische Erkrankung eines Kindes muss bei der Anmeldung angegeben werden. Vom Träger und der Leitung der jeweiligen Einrichtung wird im Einzelfall entschieden, ob eine Aufnahme möglich ist.
Eine Medikamentengabe durch das Personal der jeweiligen Einrichtung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Bestätigung des behandelnden Arztes möglich.
- (6) Kinder mit Behinderung können in der jeweiligen Einrichtung aufgenommen werden, soweit deren Betreuung und Förderung im Rahmen der Einzelintegration möglich ist. Die Entscheidung ist im Einzelfall zu treffen.

§ 4 Betreuungsvertrag

- (1) Zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und der jeweiligen Einrichtung ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
- (2) Der Betreuungsvertrag enthält neben den Angaben zu den Personalien die Adresse des Hausarztes, der Krankenversicherung, Angaben zu gesundheitlichen Besonderheiten und Regelungen zur Abholung des Kindes.
- (3) Mit Vertragsabschluss erkennen die Eltern/Personensorgeberechtigten die Satzung und Gebührensatzung des Marktes Ergolding, die Haus- und Aufnahmeordnung sowie die Konzeption der jeweiligen Einrichtung an.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung richten sich nach dem Bedarf.
- (2) Sollten sich aufgrund des festgestellten Bedarfs andere Öffnungszeiten als erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger in Absprache mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Mit der Anmeldung des Kindes vereinbaren die Personensorgeberechtigten die täglichen Buchungszeiten.
 - a. Für Kinder im Alter von einem Jahr bis drei Jahre (Stichtag: 30.09.) muss die Betreuungszeit mindestens 12 Stunden pro Woche und an vier aufeinanderliegenden Tagen umfassen (Kinderkrippe).
 - b. Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung muss die Betreuungszeit mindestens 20 Stunden pro Woche umfassen (Kindergarten).

- c. Für Kinder, die im Hort betreut werden, muss die Betreuungszeit mindestens 4 Tage pro Woche und von Schulschluss bis mindestens 16.00 Uhr umfassen.
- (4) Die Vereinbarung zur Betreuungszeit gilt in der Regel für ein Jahr. Änderungen der Buchungszeit sind bei Veränderung der persönlichen Verhältnisse der Eltern / Personensorgeberechtigten in Absprache mit der jeweiligen Einrichtungsleitung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsbeginn möglich. Die Änderung der Buchungszeit bedarf der Schriftform.
- (5) Die jeweilige Einrichtung ist an insgesamt höchstens 30 Tagen außerhalb von Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Die Termine regelt die jeweilige Einrichtungsleitung in Einvernehmen mit dem Träger. Die Schließtage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (6) Die jeweilige Einrichtung kann auch aus nicht vorgesehenen Gründen vorübergehend geschlossen werden (z. B. unvermeidliche Baumaßnahmen, krankheitsbedingte Schließungen).

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) **Kinderkrippe und Kindergarten:**
Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem jeweiligen Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der jeweiligen Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- Hort:**
Das Kind geht nach Schulschluss selbständig in den Hort. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder abholberechtigten Personen. Schulkinder können nach Ende der Buchungszeit die jeweilige Einrichtung alleine verlassen, wenn die Personensorgeberechtigten hierzu ihre schriftliche Einwilligung erteilt haben. Die Aufsichtspflicht endet, wenn die Kinder die Einrichtung verlassen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die Abholberechtigten – mit Ausnahme der Personensorgeberechtigten – müssen grundsätzlich volljährig sein.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die jeweilige Einrichtungsleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt. Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der jeweiligen Einrichtungsleitung mitzuteilen.
- (4) Das Kind soll die Einrichtung im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten kontinuierlich besuchen. Krankheits- und Urlaubszeiten bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (5) Änderungen der persönlichen Verhältnisse, der Angaben im Betreuungsvertrag (§4 (2)), der Personalien sowie der Personalien der Abholberechtigten (§6 (2)), sind der Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Zusammenarbeit mit Eltern

- (1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zusammen. Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das Fachpersonal transparent dargestellt.
- (2) Die Eltern werden regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Einrichtung informiert. Zu diesem Zweck werden Informationsgespräche durchgeführt. Bei Bedarf können weitere Elterngespräche vereinbart werden.
- (3) Regelmäßig finden während eines Betreuungsjahres Informations- und Bildungsveranstaltungen für Eltern statt. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten/Eltern an Aktivitäten in und außerhalb der jeweiligen Einrichtung ist im Interesse der Kinder ausdrücklich erwünscht. Insbesondere die Teilnahme an Elternversammlungen ist notwendig.

§ 8 Elternbeirat

Für die o. g. Einrichtungen sind nach dem BayKiBiG jeweils ein Elternbeirat zu bilden, der in wesentlichen Angelegenheiten der jeweiligen Einrichtung beratend mitwirken soll.

§ 9 Zusammenarbeit mit der Grundschule (Vernetzung)

Die Einrichtungen der Einrichtungsart „Kindergarten“ und „Hort“ arbeiten im Rahmen des eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrags mit der Grundschule zusammen. Kinder, deren Einschulung ansteht, werden auf diesen Übergang vorbereitet und dabei begleitet.

§ 10 Versicherungen

- (1) Kinder, die in der jeweiligen Einrichtung betreut werden, sind gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstückes der Einrichtung
- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der jeweiligen Einrichtungsleitung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (4) Wird die Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 11 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der jeweiligen Einrichtung werden von den Eltern / Personensorgeberechtigten Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung des Marktes Ergolding erhoben. Die Buchungszeiten werden im Buchungsbeleg (Bestandteil des Betreuungsvertrages) festgehalten.

§ 12 Abmeldung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Einrichtung kündigen.
Eine Kündigung des Betreuungsvertrages ausschließlich für die Monate Juli und August ist nicht möglich.
- (2) Der Besuch des Kindergartens endet mit Schuleintritt. Der Besuch des altersgeöffneten Kindergartens (Schulkinder) endet spätestens mit Vollendung der Grundschulzeit. Der Besuch der Krippe endet zum Ende des Betreuungsjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Der Besuch des Hortes endet zum 31.08. jeden Jahres.
- (3) Das Vertragsverhältnis kann durch den Träger mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen der Gebührensatzung, dieser Haus- und Aufnahmeordnung oder gegen die Vereinbarungen des Betreuungsvertrages verstoßen. Gleiches gilt, wenn ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt oder aus pädagogischen Gründen eine Weiterbetreuung nicht möglich erscheint.

§ 13 Sonstiges

In den Räumen sowie im Freigelände der jeweiligen Einrichtung gilt Rauchverbot, Betretungsverbot für Hunde und andere Tiere.

Nähere Einzelheiten zur Organisation und Ablauf des Betriebes der jeweiligen Einrichtung werden von der Leitung festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben (in der jeweiligen gültigen Fassung der Konzeption).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Haus- und Aufnahmeordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Haus- und Aufnahmeordnungen der einzelnen Einrichtungen

- Kinderhaus Kleine Strolche vom 01.09.2017
- Kinderhaus am Bründl vom 01.09.2017
- Hort Piflas vom 01.09.2017
- Hort Ergolding vom 01.02.2019
- Lindenbäumchen vom 01.09.2019
- Kinderkrippe im Kinderhaus am Bründl vom 01.09.2021

außer Kraft.

Ergolding, den 05.06.2024

Markt Ergolding


Strauß
Erster Bürgermeister